

Vorbemerkung zur

Satzung Unsere Kurve e.V.

(Fassung vom 03.10.2019)

Die nachstehende offizielle Version der Gründungssatzung des Unsere Kurve e. V. ist derzeit gültig als Vereinssatzung, inzwischen in einigen Punkten aber nicht mehr auf dem neuesten Stand. So ist mittlerweile der Verein beim Registergericht des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Punkte befinden sich im Überarbeitungsprozess durch das von den Mitgliedern bestellte Satzungsänderungsteam. Ein Vorschlag für Satzungsänderungen wird von diesem Team erarbeitet und zur Abstimmung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorbereitet.

Der Vorstand des Unsere Kurve e. V.

Satzung Unsere Kurve e.V.

(Fassung vom 03.10.2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Unsere Kurve“. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung einer unabhängigen und lebendigen Fankultur im Fußball
- die Schaffung eines farbenfrohen und friedlichen Stadionerlebnisses
- die Umsetzung fan- und sportpolitischer Ziele
- die Hilfestellung bei der Gründung und Aufbau neuer Fanorganisationen

Der Zweck wird verwirklicht durch den Dialog der Mitglieder untereinander, mit Sportverbänden, politischen Vertreter*innen und sonstigen Entscheidungsträger*innen in Sport und Gesellschaft.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Der Verein lehnt jede Form der Diskriminierung ab und tritt Diskriminierung entschieden entgegen – sowohl innerhalb des Vereins, als auch darüber hinaus im Kontext Fußball und Fankultur.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Faninitiativen und Fanorganisationen
 - b. Fanabteilungen von Vereinen
 - c. Fanprojekte, die in die vereinspolitische Fanarbeit integriert sind und nicht in sozialpädagogischer Trägerschaft sind
 - d. Dachverbände von Fans und Fanclubsaller Vereine der deutschen Fußballligen.
3. Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein Antragsrecht bei den Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie soll jährlich im zweiten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Versammlungstermin sowie der Versammlungsort sind mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Die Einladung kann schriftlich per Post, per E-Mail oder durch Hinweis auf der Webseite des Vereins erfolgen. Bei Satzungsänderungen sind diese im Wortlaut mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über etwaige Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Zweck und Gründe für den Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung sind schriftlich darzulegen.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer*innen

- Entgegennahme der Berichte
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen und undeutliche Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem*der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem*der Kassierer*in sowie bis zu zwei Beisitzer*innen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines immer der*die erste oder zweite Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.
2. Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen, das dann von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Football Supporters Europe e.V.“, mit Sitz in Hamburg, eingetragen in das entsprechende Vereinsregister unter der Nummer VR20279, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden hat, wie sie in § 2 der Satzung niedergelegt sind.